wetzikon

Gesuch für ein Patent zur Führung einer Festwirtschaft (ausserordentliche Gastwirtschaft)
(gem. § 10 GGG)

Art des Anlasses _____

Organisation / Verein _____

Verantwortliche Person _____

Adresse _____ PLZ/Ort _____

Telefon _____

E-Mail _____

Datum der Veranstaltung _____

Öffnungs-/Betriebszeiten _____

Ort der Veranstaltung _____

Anzahl Personen pro Tag _____

Hinausschiebung Wirtschaftsschluss ☐ ja bis: ☐ 01.00 ☐ 02.00 ☐ 03.00 ☐ 04.00 ☐ 05.00
☐ nein

Abgabe von Speisen ☐ ja ☐ nein

Details: _____

Kostenlose Abgabe von Speisen ☐ ja ☐ nein

Abgabe von Getränken ☐ ja ☐ nein

Details: _____

Kostenlose Abgabe von Getränken ☐ ja ☐ nein

Ort und Datum **Unterschrift Gesuchsteller/in**

Für den vorstehenden Anlass wird die notwendige Bewilligung erteilt.

Gebühren:	Bewilligungs- und Schreibgebühr	Fr. _____
	Hinausschiebung / Aufhebung Wirtschaftsschluss	Fr. _____
Total		**Fr. _____**

ð **Bitte Rückseite beachten!**

Stadt Wetzikon
Bahnhofstrasse 167
8620 Wetzikon

Tel. +41 44 931 32 52
sicherheit@wetzikon.ch
www.wetzikon.ch

1. **Lärmschutz (innen und aussen)**

    1.1 **Die Nachtruhe für diesen Anlass wird auf 22.00 Uhr festgelegt.** Die Nachtruhe der umliegenden Nachbarschaft darf speziell nach dieser Zeit nicht gestört werden (Motorengeräusche von Autos, lautes Zuschlagen von Autotüren, Grölen, laute Gespräche etc.). Die Besucher sind anzuweisen, sich beim Verlassen des Lokals sowie auch im Freien ruhig zu verhalten und unnötige Lärmimmissionen zu vermeiden.

2. **Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft / Verkauf von Alkohol und Tabakwaren / Lebensmittelkontrolle**

    2.1 Mit dieser Bewilligung wird dem verantwortlichen Gesuchsteller das Patent zur Führung einer ausserordentlichen Gastwirtschaft inkl. dem Verkauf von Alkohol erteilt.

    2.2 Der Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige oder von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige ist verboten.

    2.3 Ebenfalls verboten ist die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- oder Drogenabhängige.

    2.4 Im Übrigen bzw. ergänzend gelten die Bestimmungen des Gasgewerbegesetzes sowie den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.

    2.5 Sofern Lebensmittel zum Verkauf gelangen sind diese gegen das Publikum sowie gegen äussere Einflüsse (Regen, Staub, Sonnenbestrahlung) geschützt aufzubewahren. Eine allfällige Lebensmittelkontrolle bleibt vorbehalten.

    2.6 Das Herstellen von Lebensmitteln und Getränken in privaten Räumen, wie Wohnungen und Garagen, ist verboten.

    2.7 Mobile Verkaufsstände, in denen Lebensmittel verarbeitet werden, müssen an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sein, wenn sie länger als drei Tage in Betrieb stehen.

    2.8 Die Kontrollorgane sind befugt, jederzeit unangemeldet Kontrollen und Inspektionen durchzuführen, Beweismittel zu erheben und Anordnungen zu treffen.

    2.9 Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände.

3. **Jugendschutz**

    3.1 Das Präventionskonzept "Alkoholkonsum Jugendlicher - Die Festveranstalter handeln!" gilt als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

4. **Schutz vor Passivrauchen**

    4.1 Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

5. **Verkehr / Reklame**

    5.1 Der Veranstalter hat für geordnete Verkehrs- und Parkierungsverhältnisse zu sorgen. Wo keine besonderen Markierungen und/oder Signalisationen vorhanden sind, ist besonders darauf zu achten, dass Fahrzeuge nicht auf Trottoirs, Verzweigungen und in Kurven parkiert werden. Kleine Wegweiser (max. 50 x 15 cm) können aufgestellt werden, jedoch dürfen diese die Verkehrssicherheit (Sicht) nicht behindern und weder an Wegweisern, Signaltafeln noch an Strassenbezeichnungen befestigt werden.

6. **Widerhandlungen**

    6.1 Beim Verstoss gegen Auflagen/Bedignungen dieser Verfügung erfolgt Bestrafung mit Busse wegen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung im Sinne von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches: „Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.“